

47. Studierendenparlament der TU Kaiserslautern

Der Präsident

Studierendenparlament,
TU Kaiserslautern, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern

Studierendenschaft

28. Februar 2018

Beschluss Regelungen für Rechenschaftsberichte der AStA-Mitglieder

Liebe Studierende,

auf seiner 13. Sitzung am 24. Januar 2018 hat das 47. Studierendenparlament folgendes beschlossen:

1. Grundsätzliches:
 - a. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, dem Studierendenparlament monatsweise Rechenschaft über ihre Tätigkeiten im Allgemeinen Studierendenausschuss abzugeben.
 - b. Rechenschaft kann entweder mündlich nach Nummer 3 oder schriftlich nach Nummer 4 abgelegt werden.
2. Inhalt der Berichte:
 - a. Ein Rechenschaftsbericht soll die im Rahmen der Referatsarbeit ausgeführten Tätigkeiten, aber auch andere ausgeführte Tätigkeiten innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses, sowohl in inhaltlichem als auch in zeitlichem Umfang darlegen.
 - b. Tätigkeiten unter „allgemeine AStA-Arbeit“ oder „Tagesgeschäft“ zusammenzufassen, ist zulässig, sofern dem Parlament eine Auflistung der darin enthaltenen Tätigkeiten zugänglich ist (bspw. durch Darlegung zu einem früheren Zeitpunkt).
 - c. Organisiert ein AStA-Referat Veranstaltungen, sind diese im Rechenschaftsbericht kurz zu beschreiben; bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann diese Beschreibung entfallen. Nach der Durchführung ist eine geschätzte Teilnehmeranzahl anzugeben.
 - d. Werden im Rahmen des Referates Beratungen durchgeführt, ist eine Schätzung der Anzahl an Beratungsfällen anzugeben.
 - e. Der zeitliche Umfang der AStA-Tätigkeit kann durch Angabe der geleisteten Stunden dargelegt werden; dies ersetzt nicht eine detaillierte Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten.

3. Mündliche Berichte:
 - a. Mündliche Berichte werden auf Sitzungen des Studierendenparlaments oder Hauptausschusses persönlich vorgetragen.
 - b. Mündliche Berichte für den laufenden Monat können ab dem 20. Kalandertag abgegeben werden.
 - c. Für den vergangenen Monat können mündliche Berichte auf der ersten Sitzung des Folgemonats abgegeben werden.
4. Schriftliche Berichte:
 - a. Schriftliche Berichte sind dem Präsidium des Studierendenparlaments bis zum fünften Werktag des Folgemonats zuzuleiten. Das Präsidium leitet die schriftlichen Berichte zeitnah gesammelt an das Parlament weiter.
 - b. Schriftliche Berichte sind dem Präsidium auf elektronischem Weg als ASCII-Text oder PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.
 - c. Der Bericht ist in ganzen Sätzen in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
 - d. Wenn Abkürzungen und Fachbegriffe verwendet werden, sind diese (bspw. als Fußnote) zu erklären, sofern es sich nicht um allgemein gebräuchliche Ausdrücke handelt.
5. Fragerecht des Parlaments:
 - a. Die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierenden-ausschusses sind verpflichtet, Fragen von Mitgliedern des Studierendenparlaments, insbesondere Nachfragen zu den Rechenschaftsberichten, binnen zwölf Werktagen zu beantworten.
 - b. Die Fragen können schriftlich oder während einer Sitzung des Studierendenparlaments oder Hauptausschusses mündlich gestellt und beantwortet werden.
 - c. Im Falle der schriftlichen Fragestellung und Beantwortung ist eine Kopie der Frage sowie der Antwort dem Parlament zur Verfügung zu stellen.
6. Fristen und Konsequenzen:
 - a. Alle AStA-Mitglieder, die ihre Rechenschaftspflicht für den vergangenen Monat noch nicht erfüllt haben, werden durch das Präsidium am sechsten Werktag des Folgemonats aufgefordert, den fehlenden Bericht nachzuliefern; dies gilt nicht für Mitglieder, die ihren Bericht grundsätzlich mündlich abgeben oder ihre diesbezügliche Absicht dem Präsidium mitgeteilt haben.
 - b. Nach sechs weiteren Werktagen erfolgt eine zweite Aufforderung durch das Präsidium.
 - c. Kommt ein Mitglied des AStA der Rechenschaftspflicht innerhalb von 6 Werktagen nach der zweiten Aufforderung nicht nach, wird die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat auf 0 Euro herabgesetzt; hierauf ist in der zweiten Aufforderung hinzuweisen.
7. Ausnahmen: In begründeten Einzelfällen können Teile dieser Regelung durch das Studierendenparlament ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schweizer
Präsident des Studierendenparlaments